

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Gültig ab 13.10.2005

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Verträgen mit Auftragnehmern bzw. Lieferanten liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der AEG Gesellschaft für moderne Informationssysteme mbH (AEG MIS) zu Grunde. Diese Bedingungen, die jeder Bestellung (Angebot zum Abschluss eines Vertrages) beigefügt sind, gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf.
- 1.2. Von diesen Bedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für AEG MIS unverbindlich, auch wenn AEG MIS nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Ist der Lieferant mit diesen Bedingungen nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. AEG MIS behält sich für diesen Fall vor, die Bestellung zurückzuziehen, ohne dass ihr gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden können.
- 1.3. Bestellung und Annahme sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von AEG MIS schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.
- 1.4. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen an, so ist AEG MIS an diese Bestellung nicht mehr gebunden.
- 1.5. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Untervergabe der vertraglich vereinbarten Leistung an Dritte (Vertragsübernahme) bedarf der schriftlichen Zustimmung der AEG MIS. Im Falle einer Zustimmung unterliegt der Dritte auch diesen Einkaufsbedingungen.
- 1.6. Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditions-Versicherung werden von AEG MIS nicht übernommen. AEG MIS ist SVS-/RVS-Verbotkunde.

2. LIEFERTERMIN UND ERFÜLLUNGORT

- 2.1. AEG MIS kann zwei Wochen nach Überschreitung eines verbindlichen Liefer- oder Leistungstermins bzw. einer unverbindlichen Liefer- oder Leistungszeit den Lieferanten schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist seine Leistungen zu erbringen. Mit dieser Aufforderung kommt der Lieferant in Verzug. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist AEG MIS berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 2.2. Ein vereinbarter Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung der AEG MIS zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage und Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von AEG MIS angegebenen Empfangsstelle (Versandanschrift) an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
- 2.3. Gerät der Lieferant in Verzug, so ist AEG MIS berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1 % des Auftragswertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 10 % des Auftragswertes zu verlangen. AEG MIS kann die Vertragsstrafe verlangen, wenn sie sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Abnahme der letzten im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält.
- 2.4. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle (Versandanschrift). Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt die Anschrift der AEG MIS als Erfüllungsort.

3. VERSAND; GEFAHRÜBERGANG UND PREISSTELLUNG

- 3.1. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorgaben und/oder Vorschriften von AEG MIS sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung der AEG MIS geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tage des Versands ist der AEG MIS eine Versandanzeige zuzuleiten. Der AEG MIS durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.2. Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit deren Eingang bei der von AEG MIS angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden mangelfreien Abnahme über. Der Lieferant verzichtet auf die unverzügliche Rügepflicht bei Mängeln gemäß §§ 377, 378 HGB.

3.3. Die Preise gelten einschließlich Verpackung frei Erfüllungsort.

4. RECHNUNG UND ZAHLUNG; FORDERUNGSABTRETUNG

4.1. Die Rechnung wird in 2-facher Ausfertigung erstellt und muss für jede Lieferung die Bestellnummer der AEG MIS und alle in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben.

4.2. Zahlungen erfolgen, soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, grundsätzlich bargeldlos, und zwar nach Abnahme bzw. Lieferung sowie Rechnungserhalt innerhalb 10 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.

4.3. Erbringt der Lieferant Bauleistungen i.S.d. § 48 EStG (n.F.) ist AEG MIS verpflichtet einen Steuerabzug i.H.v. 15 % der Bruttovergütung vorzunehmen und an das Finanzamt des Lieferanten abzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet AEG MIS spätestens bei Auftragserteilung die erforderlichen Daten (Finanzamt, Steuernummer etc.) schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, ist AEG MIS berechtigt entstehende Mehrkosten von der Vergütung abzuziehen. Ein Steuerabzug erfolgt nicht, soweit die Freigrenzen des § 48 Abs. 2 EStG nicht überschritten werden bzw. wenn der Lieferant AEG MIS unaufgefordert vor Vertragserteilung eine gültige Freistellungsbescheinigung i.S.d. § 48 b Abs. 3 EStG im Original vorgelegt und als Kopie übergeben hat.

4.4. Der Lieferant darf Forderungen gegen AEG MIS nur mit vorheriger Zustimmung von AEG MIS abtreten oder durch Dritte einziehen lassen; dies gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen AEG MIS entgegen dem vorherigen Satz ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. AEG MIS kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

5. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND VERZUG

- 5.1. Die Lieferung und Leistung hat für die nach der Bestellung vorausgesetzte sowie für die gewöhnliche Verwendung geeignet zu sein und muss eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die AEG MIS nach der Art der Lieferung und Leistung - insb. hinsichtlich Eigenschaften, die AEG MIS nach öffentlichen Äußerungen der Lieferanten, des Herstellers oder seiner Gehilfen (wie Werbung, Kennzeichnung) erwarten kann. Eine vereinbarte Montage ist seitens des Lieferanten sachgemäß durchzuführen. Montage- und Betriebsanleitungen haben mangelfrei zu sein.
- 5.2. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während eines Zeitraums von 2 Jahren ab Übergabe oder Endabnahme fehlerfrei i.S.d. Ziff. 5.1 sind und bleiben, sofern das Gesetz oder der Vertrag keine erweiterte Gewährleistung oder längere Frist vorsehen. Im Falle der Weiterveräußerung beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Übergabe an den Endkunden. Bei Bauleistungen gelten - soweit vereinbart - die zusätzlichen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen bzw. die gesetzlichen Regelungen und Fristen. Die VOB ist ausgeschlossen.
- 5.3. Die Gewährleistungsfristen werden durch eine Mängelrüge bis zur Mängelbeseitigung gehemmt.
- 5.4. Fehler werden dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unverzüglich schriftlich angezeigt.
- 5.5. Entsprechend den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen hat AEG MIS das Recht auf Mängelbeseitigung durch Nacherfüllung. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei AEG MIS oder Dritten anfallen. Das gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird, unabhängig davon, ob dies dem Lieferanten bei Vertragsabschluss bekannt war. Bei Verzug, Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung steht AEG MIS das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten zu. AEG MIS kann Nacherfüllung als fehlgeschlagen ansehen, wenn der erste Mängelbeseitigungsversuch erfolglos geblieben ist. Unabhängig davon steht AEG MIS in dringenden Fällen das Recht zur Ersatzvornahme sowie darüber hinaus das Recht auf Schadensersatz zu.

- 5.6. Für Nacherfüllungen beträgt der Gewährleistungszeitraum 2 Jahre ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht, sofern das Gesetz oder der Vertrag keine längeren Fristen vorsehen, endet jedoch nicht vor Ablauf des für die ursprünglichen Lieferungen geltenden Gewährleistungszeitraumes.
- 5.7. Ist AEG MIS ohne eigenes Verschulden, insbesondere auf Grund höherer Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung) oder durch Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflusses von AEG MIS liegen, an der Annahme der Lieferungen und Leistungen gehindert, kommt AEG MIS nicht in Annahmeverzug. Die Parteien werden einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren.

6. HINWEIS UND SORGFALTSPFLICHTEN

- 6.1. Hat AEG MIS den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen und Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck aus der Natur der Sache oder des Rechtsgeschäfts erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, AEG MIS unverzüglich zu informieren, falls seine Lieferungen und Leistungen nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 6.2. Umstände, die eine Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind AEG MIS zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dauerhafte Betriebsstörungen beim Lieferanten, auch durch höhere Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung) oder durch Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Rohstofferschöpfung), auch wenn sie außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegen, berechtigen AEG MIS zum Rücktritt vom nicht oder nicht vollständig erfüllten Vertrag. Schadensersatzansprüche des Lieferanten sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6.3. Der Lieferant hat AEG MIS Änderungen in der Art der Zusammensetzung von vereinbartem Material oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang für AEG MIS erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der AEG MIS.
- 6.4. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den neuesten anerkannten Regeln der Technik entsprechen, den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den

sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und die vereinbarten technischen Daten einhalten. Er hat AEG MIS auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

- 6.5. Erbringt der Lieferant Leistungen auf dem Gelände der AEG MIS, so hat er AEG MIS den Beginn und den Umfang der Arbeiten bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. Über Materialien und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant AEG MIS unverzüglich informieren. Über zurückgelassene Materialien und Gegenstände darf AEG MIS nach freiem Ermessen verfügen, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden. AEG MIS kann diese auf Kosten des Lieferanten entsorgen lassen.
- 6.6. Lieferant hat die in RoHS/§ 5 ElektroG geregelten Anforderung betreffend die Liefergegenstände einzuhalten.

7. SCHUTZ- UND NUTZUNGSRECHT

- 7.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass bei vereinbarungsgemäßer Verwendung der Lieferung oder Leistung erteilte oder angemeldete in- und/oder ausländische Schutzrechte nicht verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, AEG MIS und/oder deren Kunden schadlos zu halten, wenn diese wegen Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen werden. Im Falle des Rechtsstreits hat der Lieferant auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtlichen Schaden zu ersetzen, der AEG MIS und/oder deren Kunden daraus erwächst, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der Liefer- und Leistungsgegenstände vertraut haben.
- 7.2. Der Lieferant wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung benutzt. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er AEG MIS unaufgefordert zu benachrichtigen.

7.3. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält AEG MIS vom Lieferanten ein einfaches, unbeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

8. BEISTELLUNG UND DOKUMENTE

8.1. Von AEG MIS an den Lieferanten überlassene Gegenstände, Dokumente und Informationen aller Art, insbesondere Unterlagen wie Kostenvoranschläge, Angebote, Zeichnungen oder Softwareprodukte verbleiben grundsätzlich im Eigentum und Urheberrecht von AEG MIS. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen verwendet und Dritten nur mit vorheriger Zustimmung von AEG MIS zugänglich gemacht werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Bei Zugriffen Dritter auf die übergebenen Gegenstände wird der Lieferant auf das Eigentum und die Rechte der AEG MIS hinweisen und AEG MIS unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Lieferant.

8.2. Der Lieferant ist verpflichtet, an überlassenen Geräten auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies der AEG MIS auf Verlangen nachzuweisen.

8.3. Soweit von AEG MIS überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt AEG MIS als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt AEG MIS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass sie Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der AEG MIS anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für AEG MIS unentgeltlich.

9. GEHEIMHALTUNG

9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

9.2. Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen der AEG MIS nur nennen, wenn diese vorher schriftlich zugestimmt hat.

10. ERSATZTEILE UND LIEFERBEREITSCHAFT

10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Benutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

10.2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziff. 10.1. genannten Frist die Lieferung von Ersatzteilen oder während dieser Frist die Lieferung von Liefergegenständen ein, so ist der AEG MIS Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

11. GERICHTSTAND UND ANWENDBARES RECHT

11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist bei Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen und, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, der Sitz der AEG MIS. AEG MIS ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

11.2. Es gilt - soweit nicht anderes vereinbart - ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkehr findet keine Anwendung.

12. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER REGELUNGEN

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages nicht berührt.